

## **BEKANNTMACHUNG**

### **VI. Nachtrag vom 06.05.2024 zur Betriebssatzung der Stadt Gummersbach für den Eigenbetrieb Stadtwerke vom 10.11.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136)) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2004 (GV NRW, S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 05.03.2024 (GV.NRW.S.136)

hat der Rat der Stadt Gummersbach am 29.04.2024 folgenden VI. Nachtrag zur Betriebssatzung der Stadt Gummersbach für den Eigenbetrieb Stadtwerke vom 10.11.2005 beschlossen:

#### **§ 4 Abs. 2a erhält folgende Fassung:**

2a) Kenntnisnahme von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 300.000,00 € übersteigt. Soweit der Betriebsleiter Aufträge mit einem Volumen zwischen 50.000,00 € und 300.000,00 € vergibt, ist der Betriebsausschuss nachträglich zu informieren.

#### **§ 16 erhält folgende Fassung:**

Die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgsübersichten sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

#### **§ 17 erhält folgende Fassung:**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Betriebssatzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Betriebssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende VI. Nachtrag vom 06.05.2024 zur Betriebssatzung der Stadt Gummersbach für den Eigenbetrieb der Stadtwerke vom 10.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den 06.05.2024

Frank Helmenstein  
Bürgermeister